

Jugendarbeitsschutz- untersuchungen

Umsetzung im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 26 Gewerbeaufsicht, Mess- und Eichwesen, Verbraucherschutz



Übersicht

1. Ärztliche Untersuchungen
2. Inhalt und Durchführung der Untersuchungen
3. Verfahren bei der Abrechnung
4. Anzahl der Untersuchungen und Kosten



1. Ärztliche Untersuchungen

Anwendungsbereich:

Jugendliche vom 15. bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag

Sinn und Zweck:

- Möglichst frühzeitig Gesundheitsschäden erkennen
- Keine gesundheitlichen Schäden durch die Arbeit

Freie Arztwahl; Ausnahme: Arbeitsschutzbehörde ordnet Nachuntersuchung an



1. Ärztliche Untersuchungen

Arten der ärztlichen Untersuchungen:

- a) Erstuntersuchung
- b) Erste, weitere, außerordentliche und angeordnete Nachuntersuchungen
- c) Ergänzungsuntersuchung



1. Ärztliche Untersuchungen

a) Erstuntersuchung

- Untersuchung innerhalb von 14 Monaten vor Beginn der Beschäftigung
- ohne ärztliche Bescheinigung keine Beschäftigung (Beschäftigungsverbot)
- Ausnahmen von Erstuntersuchung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder leichten Arbeiten bis zu zwei Monaten (keine gesundheitlichen Nachteile zu befürchten)



1. Ärztliche Untersuchungen

b) Nachuntersuchungen (NU)

Erste NU

- Neun Monate nach Beschäftigungsbeginn: Hinweis des Arbeitgebers auf NU und Bescheinigung
- ein Jahr nach Beschäftigungsbeginn Vorlage der Bescheinigung beim Arbeitgeber
- Bescheinigung nicht älter als drei Monate
- Keine fristgerechte Vorlage der Bescheinigung: schriftliche Aufforderung des AG innerhalb eines Monats
- 14 Monate nach Beschäftigungsbeginn: ohne Bescheinigung über NU keine Beschäftigung (Beschäftigungsverbot)



1. Ärztliche Untersuchungen

b) Nachuntersuchungen (NU)

Weitere NU

- Fakultativ
- Nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres nach Beschäftigungsbeginn
- Arbeitgeber soll auf weitere NU und Vorlage der Bescheinigung hinweisen



1. Ärztliche Untersuchungen

Nachuntersuchungen (NU)

Außerordentliche NU

- In der Regel ordnet der Arzt eine außerordentliche NU an bei
 - (1) Entwicklungsrückstand
 - (2) Gesundheitliche Schäden und Schwächen
 - (3) Auswirkungen der Beschäftigung noch nicht zu übersehen
(keine sichere Prognose für Unbedenklichkeit)
- Fristen der Ersten NU von außerordentlicher NU unabhängig
- Bei Verstößen des Arztes: keine Ordnungswidrigkeit, aber u. U. Haftung aus Arztvertrag oder aus unerlaubter Handlung nach BGB



1. Ärztliche Untersuchungen

b) Nachuntersuchungen (NU)

Angeordnete NU

- Arbeitsschutzbehörde greift ein bei Gesundheitsgefahren durch übertragene Arbeiten (Verdacht einer Gesundheitsgefährdung)
- Aufforderung an Jugendlichen zur Untersuchung durch einen von der Behörde ermächtigten Arzt
- Mitteilung der Aufforderung an Personensorgeberechtigte und Arbeitgeber
- Von angeordneter NU unabhängig: Arbeitsschutzbehörde kann Beschäftigungsbeschränkungen und –verbote erlassen



1. Ärztliche Untersuchungen

c) Ergänzungsuntersuchung

- wenn keine abschließende Beurteilung von Entwicklungs- und Gesundheitszustand möglich ist
- durch (weiteren) Arzt oder Zahnarzt
- der untersuchende Arzt hat die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und schriftlich zu begründen
- Inhalt und Umfang nach Ziel der Ergänzungsuntersuchung selbst zu bestimmen (Überweisungs-Formular Blatt A)



2. Inhalt und Durchführung der Untersuchungen

Ziel und Umfang der Untersuchungen in § 37 JArbSchG und JArbSchUV (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung)

§ 37 ist zwingend (Mindestmaß)

Ziel:

Einheitlichkeit und damit Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse bei freier Arztwahl



2. Inhalt und Durchführung der Untersuchungen

a) **Inhalt** allgemein:

Alle Untersuchungen: Gesundheit, Entwicklungsstand, „körperliche Beschaffenheit“

NU außerdem: Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklungsstand



2. Inhalt und Durchführung der Untersuchungen

b) Unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte
Beurteilungen von:

Gefährdung von Gesundheit und Entwicklung durch

- Ausführung bestimmter Arbeiten oder
- durch Beschäftigung während bestimmter Zeiten

Besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen notwendig?
Ergänzungsuntersuchung?
Außerordentliche NU?

Ärztliche Erkundigungspflicht nach Arbeitsbedingungen und anfallenden Tätigkeiten beim Jugendlichen



2. Inhalt und Durchführung der Untersuchungen

c) **Formulare:**

- Untersuchungs-Berechtigungsschein mit Kostenforderung (grün an Abrechnungsstelle)
- Erhebungs- und Untersuchungsbogen: weiß = Erstuntersuchung, rosarot = NU
- für Ergänzungsuntersuchung: Überweisung (Blatt A), Kostenforderung (Blatt B – gelb an Abrechnungsstelle)



2. Inhalt und Durchführung der Untersuchungen

d) **Informationspflichten** im Rahmen der ärztlichen Schweigepflicht:

Schriftliche Mitteilung an Personensorgeberechtigte über:

- (1) Untersuchungsergebnis
- (2) ggf. die Gesundheit oder Entwicklung gefährdende Arbeiten
- (3) besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen
- (4) Außerordentliche NU

Bescheinigung an Arbeitgeber und über Arbeitgeber an Berufsschule über:

- (1) Untersuchung
- (2) ggf. die Gesundheit oder Entwicklung gefährdende Arbeiten



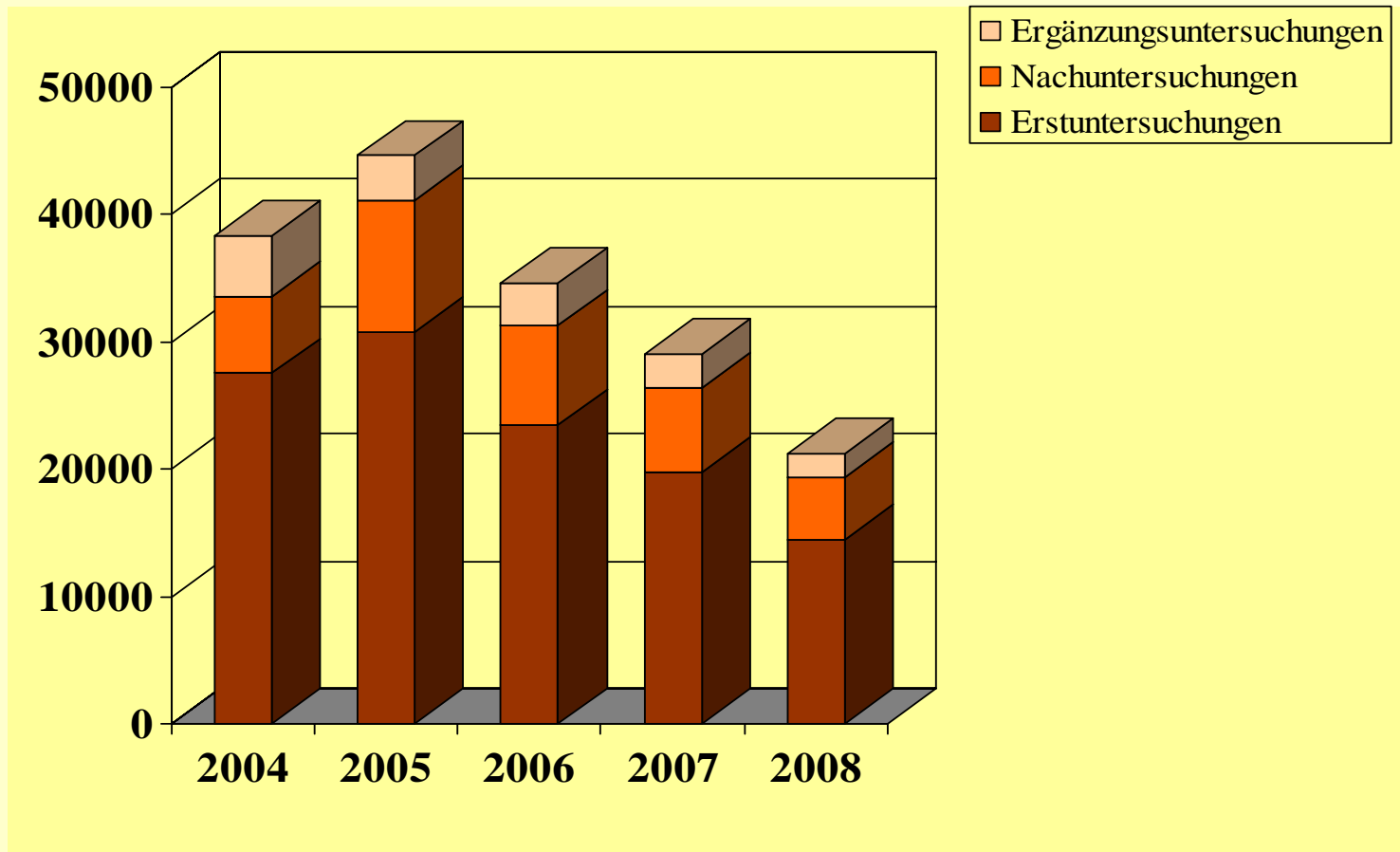
3. Verfahren bei der Abrechnung

- Abrechnung der Erstuntersuchung und NU gem. Nr. 32 GOÄ:
nur 1 x „grün“ ist einzureichen (Untersuchungs-Berechtigungsschein und Kostenforderung)
- bei Ergänzungsuntersuchung: auf Blatt B (gelb) nach GOÄ abrechnen
- zuständige Behörde (Abrechnungsstelle Jugendarbeitsschutz):
Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Bautzen,
Käthe-Kollwitz-Str. 17
02625 Bautzen
Frau Heimann: 03591/273-433 (Zentrale -400)
Frau Krumbholz: 03591/273-454
- Weiterleitung an das Landesamt für Finanzen, Hauptkasse, zur Auszahlung
- Verjährung: drei Jahre ab Jahresschluss, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB



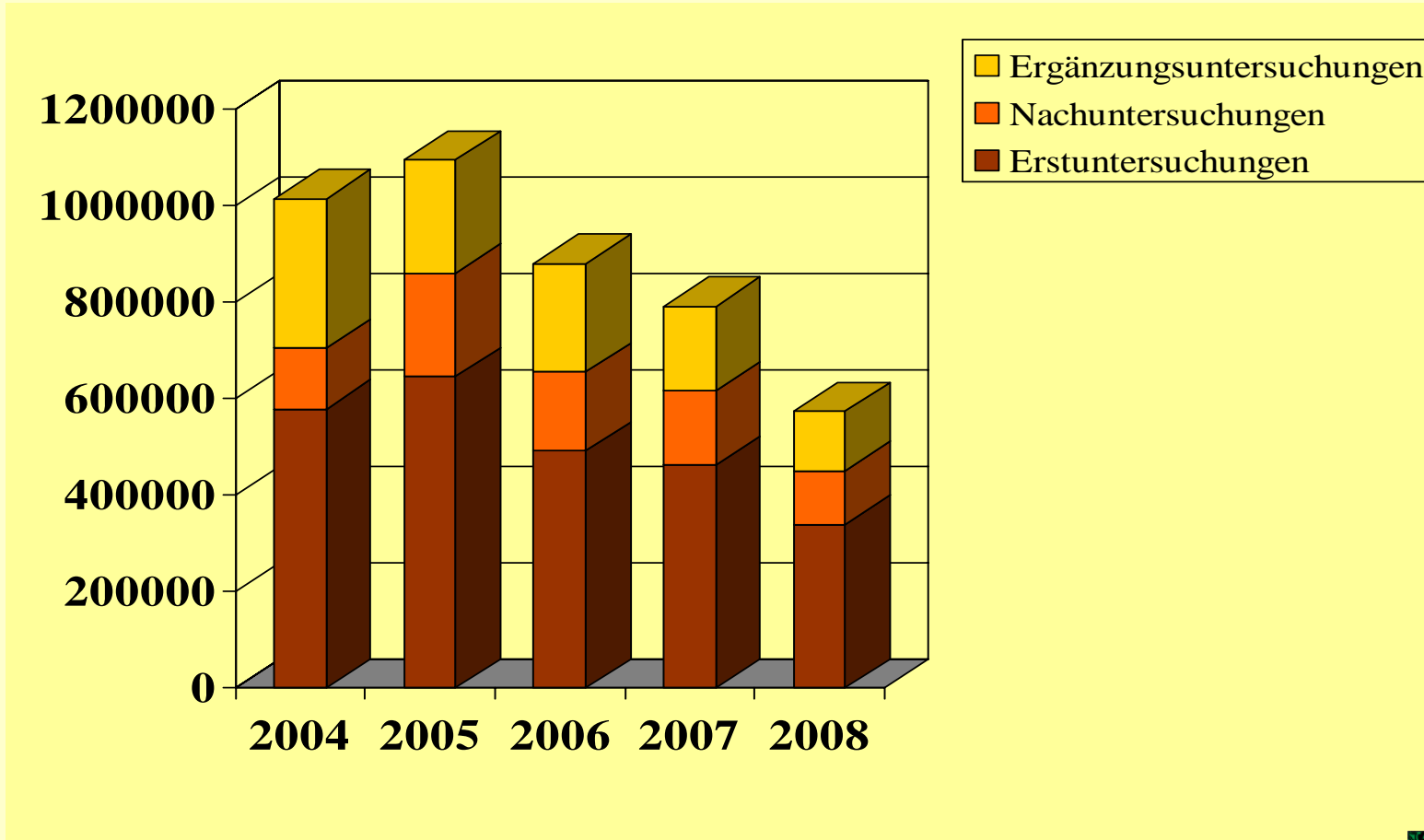
4. Untersuchungen und Kosten

Anzahl der Untersuchungen



4. Untersuchungen und Kosten

Kosten



Jugendarbeitsschutz- untersuchungen

Umsetzung im Freistaat Sachsen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Robert Fischer
Referent für Sozialen Arbeitsschutz
0351/564-8263
robert.fischer@smwa.sachsen.de

